



**BMVIT – IV/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien

Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien

DVR 0000175

E-Mail: st3@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-319.514/0002-IV/ST-ALG/2012

*Gruppe Straße*

Wien, am 12.03.2012

**Betreff: V; A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Errichtung der Raststätte Hörbranz; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000**

## **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der Marktgemeinde Hörbranz beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 02.09.2011 eingelangten Antrages auf Feststellung, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 144/2011, wie folgt:

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für die Raststation Hörbranz an der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn im Bereich der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland in der Marktgemeinde Hörbranz nach Maßgabe des einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Lageplans (Übersichtslageplan Projektflächen, Maßstab 1:1000, Plannummer 2482-projektfl.dwg, Rev. 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 144/2011 durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 24 Abs. 2, 5 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 144/2011,

§ 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 144/2011,

§ 27 in Verbindung mit § 3 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 62/2011

## Begründung

### A. Zum Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 29.08.2011, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingelangt am 02.09.2011, Zl. En/RPL/29082011, hat die Marktgemeinde Hörbranz den Antrag auf Feststellung im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 gestellt, ob für die Raststation Hörbranz an der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn eine UVP - Pflicht besteht.

Dem Antrag beigeschlossen wurden Unterlagen, die von der Projektwerberin (ASFINAG Bau Management GmbH als Vertreterin der ASFINAG) im Rahmen des Verfahrens vor Erlassung eines Landesraumplanes zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht wurden. Auch wurde der bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörbranz eingebrachte geänderte Plan für die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes an das bmvt übermittelt.

Die ASFINAG wurde in der Folge mit Schreiben des bmvt vom 08.09.2011, GZ. BMVIT-319.514/0009-IV/ST-ALG/2011, vom Feststellungsantrag der Marktgemeinde Hörbranz in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme zu den Themen Funktion der Raststätte und Größe der von der Raststätte in Anspruch genommenen Flächen unter Beantwortung bestimmter, damit in Zusammenhang stehender Fragen ersucht. Weiters wurde die Projektwerberin aufgefordert, einen die Teilflächen der geplanten Raststätte ausweisenden Lageplan an die ho. Behörde zu übermitteln.

In dem am 26.09.2011 bei der ho. Behörde eingelangten Schreiben der ASFINAG Bau Management GmbH vom 23.09.2011 wurde die Raststätte Hörbranz hinsichtlich der geplanten Einrichtungen und der davon beanspruchten Grundflächen beschrieben und es wurde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 vorgelegt, in dem die Teilflächen der Raststätte ersichtlich sind und der auch eine Auflistung der mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten einzelnen Flächen unter Angabe ihrer Größe enthält. Mit den von der Behörde gestellten Fragen zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts hat sich die Projektwerberin in ihrem Schreiben auseinandergesetzt. Da nicht alle Verkehrsflächen als Raststättenflächen im Lageplan ausgewiesen und bei der Flächenberechnung berücksichtigt wurden, hat die ASFINAG BMG mit E-Mail vom 14.10.2011 den entsprechend ergänzten und überarbeiteten Lageplan samt Flächenaufstellung dem bmvt übermittelt. Auch bei Hinzuzählung dieser Zu- und Abfahrten von und zur A 14 wurde eine Größe der gesamten von der Raststätte in Anspruch genommenen Fläche von 5ha und mehr nicht errechnet.

Dieser Lageplan wurde der ho. Fachabteilung IV/ST 1 (Planung und Umwelt) zur fachlichen Prüfung und Beantwortung der Fragen, ob alle mit der Raststätte in einem funktionellen Zusammenhang stehenden Grundflächen bei der Berechnung der Gesamtfläche berücksichtigt wurden und ob keine nach dem Bundesstraßengesetz unzulässigen Fahrverbindungen vom untergeordneten Straßennetz über die Raststätte auf die Autobahn ermöglicht werden, übermittelt.

Die Prüfung des Lageplanes auf Grundlage der Ausführungen der Projektwerberin durch die Amtssachverständige Frau Dipl. Ing. Elke Spindler hat entsprechend ihrer fachlichen Stellungnahme vom 17.10.2011 ergeben, dass alle Flächen, die für die Errichtung eines Betriebes gem. § 27 BStG 1971 typischerweise und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheinen, bei der Berechnung der Gesamtflächengröße erfasst wurden. In der ergänzenden fachlichen Stellungnahme der Abteilung IV/ST 1 (Dipl. Ing. Friedrich Zotter) vom 17.10.2011 wird ausgeführt, dass dem Ergebnis des Verkehrssicherheitsaudits Rechnung getragen wurde und die notwendige Vergrößerung der Radien der Zufahrten und Abfahrten im Bereich der Richtungsfahrbahn Lindau/München bei den Planungen umgesetzt wurde.

Seitens der Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass nach Studium des vorliegenden Übersichtslageplanes dem gesetzlichen Verbot der Anbindung des Sekundärstraßennetzes über die Raststätte an die Bundesstraße voll Rechnung getragen wurde.

Mit Schreiben vom 25.10.2011, GZ. BMVIT-319.514/0010-IV/ST-ALG/2011, hat die Behörde der Marktgemeinde Hörbranz als Standortgemeinde, den mitwirkenden Behörden (Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landeshauptmann von Vorarlberg als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Wasserrechts-, Naturschutz- und Straßenverkehrsbehörde und Bundesdenkmalamt) sowie dem Naturschutzanwalt für Vorarlberg als Parteien des Feststellungsverfahrens Gelegenheit gegeben, im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG sowohl vom Feststellungsantrag der Marktgemeinde Hörbranz und von dem von der Projektwerberin erstellten Lageplan samt Flächenaufstellung als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu äußern. Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet.

Vom Recht auf Gehör haben der Landeshauptmann von Vorarlberg mit dem am 16.11.2011 beim bmvt eingelangten Schreiben, Zl. IVe-410.0443, die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit dem am 17.11.2011 bei der ho. Behörde eingetroffenen Schreiben, Zl. BHBR-II-1301-2010/0173, und die Marktgemeinde Hörbranz mit dem am 11.11.2011 bei der Behörde eingelangten Schreiben Gebrauch gemacht. Seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg und seitens der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde die Berechnung der in Anspruch genommenen Fläche hinterfragt und die Einbeziehung weiterer Flächen im Raststättenbereich bei der Klärung der Frage, ob der maßgebliche gesetzliche Schwellenwert erreicht wird, für notwendig angesehen. Die Marktgemeinde Hörbranz hat keine Bedenken geäußert. Seitens der anderen Verfahrensparteien wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu der von den mitwirkenden Behörden thematisierten Frage bezüglich der funktionellen Zugehörigkeit von Grundflächen zum Raststättenvorhaben wurde mit Schreiben des bmvt vom 18.11.2011, GZ. BMVIT-319.514/0014-IV/ST-ALG/2011, die Äußerung der Projektwerberin eingeholt.

Mit dem bei der Behörde am 06.12.2011 eingelangten Schreiben der ASFINAG Bau Management GmbH wurde zu den angesprochenen Bedenken der Parteien Stellung genommen und es

wurden Argumente gegen die von den Parteien geforderte Einbeziehung bestimmter Verkehrsflächen und Baulichkeiten in die Flächenberechnung dargelegt. Auch hat die Projektwerberin über Aufforderung der ho. Behörde aufgrund der vom Landeshauptmann von Vorarlberg in Frage gestellten Berechnung der Gesamtfläche, die für die Raststätte in Anspruch genommen werden soll, neuerlich einen Lageplan im Maßstab 1:1000 mit einer Flächenaufstellung an das bmvit übermittelt, im dem die Teilflächen der einzelnen Flächengattungen zur besseren Nachvollziehbarkeit der in der Flächenaufstellung bezeichneten Größe der Teilflächen schwarz umrandet wurden.

Diese Ausführungen von Projektwerberseite wurden nach fachlicher Prüfung durch die Amtssachverständige Frau Dipl. Ing. Elke Spindler in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2011 als plausibel und nachvollziehbar bewertet.

Zu den Feststellungen und Begründungen der ASFINAG BMG im Schreiben vom Dezember 2011 hatten der Landeshauptmann von Vorarlberg und die Bezirkshauptmannschaft Bregenz als mitwirkende Behörden und Parteien des Feststellungsverfahrens abermals Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Sie wurden mit ho. Schreiben 29.12.2011, BMVIT-319.514/0015-IV/ST-ALG/2011, von den weiteren Ermittlungen der Behörde in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Zl. IVE-410.0443, ho. eingelangt am 03.02.2012 und mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Zl. BHBR-II-1301-2010/0173, beim bmvit eingelangt am 19.01.2012, wurde erneut auf die bereits vorgebrachten kritischen Äußerungen in Bezug auf die für die Flächenberechnung maßgeblichen Teilflächen verwiesen und die Forderung nach flächenmäßiger Einbeziehung des zu verlegenden Radweges und der Fläche, die für die Prüfung der Sondertransporte vorgesehen ist, wiederholt.

In der darauf replizierenden Äußerung der ASFINAG Bau Management GmbH, ho. eingelangt am 15.02.2012, wurde der Standpunkt der Projektwerberin, dass diese Flächen keine Raststättenflächen darstellen, nochmals bekräftigt.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Hörbranz kundgemacht.

Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf der Homepage des ho. Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

## **B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:**

Auf dem Areal des ehemaligen Autobahnzollamtsgebäudes an der deutsch-österreichischen Grenze soll eine Raststätte an der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn errichtet werden. Das Vorhaben umfasst die Errichtung zweier Tankstellen (beiderseits der A 14) und einer Raststation (Raststationsgebäude an der Richtungsfahrbahn Kufstein) samt zugehörigen Zu- und Abfahrten, internen Erschließungswegen und Stellflächen.

Konkret soll die Tankstation Süd 8 PKW - Multiproduktzapfsäulen (16 Tankplätze) und 7 LKW - Hochleistungszapfsäulen und die Tankstation Nord 4 LKW - Hochleistungszapfsäulen zur Verfügung stellen. An Stellplätzen sind im südlichen Bereich der Raststation 184 PKW-Stellplätze, davon 4 Behindertenstellplätze, 50 LKW-Stellplätze und 10 Busstellplätze sowie im nördlichen Bereich 19 LKW-Stellplätze und 18 PKW-Stellplätze vorgesehen.

Von der RFB Kufstein werden direkte Zu- und Abfahrtsrampen zur Raststation errichtet. Von der RFB Lindau/München erfolgt die Zu- und Abfahrt für PKW über eine Unterführung der A 14 westlich der geplanten Raststation sowie einen Kreisverkehr nördlich der A 14. LKW können die Unterführung nicht befahren. Für diese stehen Stellplätze nördlich der A 14 zur Verfügung. Die LKW- Fahrer werden den Fußgängertunnel unter der A 14 nutzen, um zu den Einrichtungen des südlichen Teils der Raststation zu gelangen.

Diese Raststätte ist geeignet, den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße zu dienen.

Die vom gesamten Raststättenareal in Anspruch genommene Fläche hat eine Größe von 47.710 m<sup>2</sup>, wobei in die Flächenberechnung alle Flächen einbezogen wurden, die direkt und funktional zur Raststätte gehören.

Das Deutsche Zollamt, das allein der Grenzabfertigung dient, ist über ein Tor zugänglich, welches nur zu Betriebszeiten geöffnet ist. Die Zugangsberechtigung haben nur die Mitarbeiter und Kunden des Deutschen Zollamtes. Für Raststättenbenutzer ist das Deutsche Zollamt nicht zugänglich.

Der zu verlegende Radweg befindet sich außerhalb des Raststättenareals und ist durch die Errichtung von Lärmschutzwänden im Westen und eines Zaunes vom Areal der Raststätte getrennt. Eine Zufahrt vom Radweg zur Raststätte ist nicht vorgesehen. Auch eine Nutzung des Radweges von der Raststation ausgehend ist nicht vorgesehen.

Die Flächen für Sondertransporte an der Richtungsfahrbahn Kufstein dienen der Anmeldung sowie Kontrolle der Sondertransporte. Auf diesen Flächen besteht ein ständiges Halte- und Parkverbot, ausgenommen für die Abfertigung von Sondertransporten.

Die mit „Speditiousgebäude“ und „Haustechnik“ bezeichneten Gebäude erfüllen keine Funktionen für die Raststätte. Das letztgenannte dient neben der Versorgung der CNAS-Linie (Infrastrukturleitungen auf und entlang von Verkehrswegen) und eines VWK-Trafos auch der Stromversorgung der Anlagen der Korridorvignette.

Es wird keine Verbindung vom untergeordneten Straßennetz über die Raststätte zur A 14 ermöglicht.

### **C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Behörde hat Beweis erhoben durch den vorgelegten Lageplan (Übersichtslageplan Projektflächen, Maßstab 1:1000, Plannummer 2482-projektfl.dwg, Rev. 6), durch die Darlegungen der Projektwerberin vom 23.09.2011, vom 01.12.2011 und zuletzt vom 10.02.2012 und durch die fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Frau Dipl. Ing. Elke Spindler (Abt. IV/ST 1, Planung und Umwelt) vom 17.10.2011 und vom 20.12.2011 sowie des Amtssachverständigen Herrn Dipl. Ing. Friedrich Zotter (Abt. IV/ST 1, Planung und Umwelt) vom 17.10.2011.

Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ausreichend schlüssig.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

### **D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung**

#### **a. Rechtliche Grundlagen:**

§ 24 Abs. 2 und 5 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 144/2011 lautet:

#### **„Verfahren, Behörde**

##### **§ 24.**

.....

*(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.*

.....

*(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter*

Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

.....

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass mitwirkende Behörden auch jene Behörden sind, die neben der nach Abs. 1 zuständigen Behörde nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung eines gemäß § 23a oder § 23b UVP-pflichtigen Vorhabens zuständig sind; § 4 (Vorverfahren); § 6 (Umweltverträglichkeitserklärung) mit der Maßgabe, dass die Behörde festlegen kann, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind; § 10 Abs. 1 bis 6 und 8 (grenzüberschreitende Auswirkungen); § 16 Abs. 1 und 2 (mündliche Verhandlung).

.....“

§ 2 Abs. 1 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 144/2011 lautet:

### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften**

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

.....“

§ 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 144/2011 lautet:

### **„Anwendungsbereich für Bundesstraßen**

#### **§ 23a.**

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. ....

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlagungen von bestehenden

*Trassen, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen, die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha, die Zulegung von Kriechspuren, Rampenverlegungen, die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, oder Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.*

*Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“*

§ 27 Abs. BStG 1971, BGBl. I Nr. 62/2011 lautet:

### **„Betriebe an Bundesstraßen**

**§ 27.** (1) *Betriebe im Zuge von Bundesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Verkehrsflächen in diesem Bereich, insbesondere Zu- und Abfahrten zu und von den Betrieben, und Parkplätze, sind Bestandteile der Bundesstraßen (§ 3).*

(2) *Zu- und Abfahrten zu und von einzelnen Grundstücken dieser Betriebe sind unzulässig. Im Bereich dieser Betriebe sind Anschlüsse zum übrigen Straßennetz zulässig, sofern sie keine Verbindung mit der Bundesstraße ermöglichen. Die Behörde hat die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.“*

§ 3 BStG 1971, BGBl. I Nr. 62/2011 lautet:

### **„Bestandteile der Bundesstraßen**

**§ 3.** *Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen (zB Hauptfahrbahnen inklusive Kollektoren, Zu- und Abfahrtstraßen, Anschlussstellen samt ihren Rampen) und Parkflächen auch der Grenzabfertigung, der Verkehrsbeeinflussung, der Kontrolle oder der Bemannung dienende Grundflächen und Anlagen, weiters Anlagen im Zuge einer Bundesstraße wie Tunnel, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben und Sanitäranlagen, ferner Betriebsgrundstücke gemäß § 27, sowie sonstige der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebauten und unbebauten Grundstücke und Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung.“*



## **b. Beurteilung der Rechtsfragen:**

### **1. Zur Antragslegitimation:**

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist auch die Standortgemeinde legitimiert, die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens gem. § 23a oder § 23b UVP-G 2000 zu beantragen. Standortgemeinde ist nur jene Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Vorhaben zumindest teilweise liegt (*VfGH 13.12.2007, V87/06*). Die gegenständliche Raststätte ist vollständig in der Marktgemeinde Hörbranz gelegen. Diese Gemeinde ist somit Standortgemeinde, sodass ihr das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung betreffend die UVP-Pflicht des Vorhabens zu beantragen. Der beim bmvft eingebrachte Feststellungsantrag wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Hörbranz, dem die Vertretung der Gemeinde nach außen obliegt, unterfertigt.

### **2. Zur Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens:**

Unter Verweis auf die Judikatur des Umweltsenates ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens an zwei Voraussetzungen gebunden: einerseits an ein Projekt über das Vorhaben, aus dem dessen Umfang und alle maßgeblichen Kriterien für die Bewertung einer UVP-Pflicht eindeutig zu entnehmen sind und andererseits an den eindeutigen, auf die Feststellung der UVP-Pflicht oder auf die Durchführung eines konkreten Vorhabens gerichteten Willen des Projektwerbers (*US 9/1998/4 – Gasteinertal, US 8B/2004/13-13 – Schönbach*).

Umso mehr ist ein auf die Durchführung des konkreten Vorhabens gerichteter Verwirklichungswille dann gefordert, wenn der Feststellungsantrag nicht vom Projektwerber selbst gestellt wird.

Dieser Verwirklichungswille wird in der Regel durch einen Antrag zur Bewilligung des Vorhabens oder eine Anzeige bei der nach der jeweils entsprechend der materienspezifischen Rechtslage zuständigen Behörde ( *US 9/1998/4 – Gasteinertal* ) zum Ausdruck gebracht. Ohne einen in dieser rechtserheblichen Form geäußerten Willen eines Projektwerbers mangelt es an einem Rechtsschutzbedürfnis des Umweltsenates, der Standortgemeinde oder einer mitwirkenden Behörde an der Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (*US 7B/2007/5-58 – Krimml/Wald III*).

Bezüglich der Raststätte Hörbranz ist der Verwirklichungswille durch die Tatsache dokumentiert, dass die Verfahren zur Erlassung eines Landesraumplanes und eines Flächenwidmungsplanes nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz aufgrund der Antragstellung durch die Projektwerberin bei den dafür zuständigen Behörden bereits zum Zeitpunkt des Feststellungsantrages eingeleitet worden waren. Ferner wurde der Verwirklichungswille im Zuge des ho. Feststellungsverfahrens durch die ASFINAG Bau Management GmbH in ihren Schreiben an die ho. Behörde ausdrücklich bekundet.

Da die Realisierungsabsicht der Projektwerberin unzweifelhaft vorliegt, ist auch der Feststellungsantrag der Marktgemeinde Hörbranz gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zulässig.

### 3. Zur UVP- Pflicht:

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden die darin genannten Formalparteien berechtigt, beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Feststellung zu beantragen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des § 23a durch das Vorhaben verwirklicht wird. In dieser Bestimmung wird also zwischen zwei Arten von Verfahren unterschieden, die auf eine Feststellung gerichtet sind. Einerseits das (eigentliche) Feststellungsverfahren, ob ein Projekt überhaupt einem Tatbestand des UVP-G 2000 subsumierbar ist, andererseits die als Feststellungsverfahren durchzuführende Einzelfallprüfung, deren Prüfgegenstand die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist (*Altenburger/Berger, § 24, Rz 26*).

Die Bestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 zweiter Satz UVP-G 2000 normiert jene Vorhaben, die keine Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen darstellen, daher keiner Einzelfallprüfung zu unterziehen sind und jedenfalls keiner UVP-Pflicht unterliegen. Zu diesen Ausnahmen zählt die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha. Ob die gegenständliche Raststätte Hörbranz unter diesen Tatbestand zu subsumieren ist, ist daher im gegenständlichen Feststellungsverfahren zu prüfen.

Im Mittelpunkt der ho. Ermittlungen stehen entsprechend den Tatbestandsmerkmalen der obigen Ausnahmeregelung somit zwei Fragen:

I. Ist die Raststätte Hörbranz ein Betrieb gem. § 27 Abs. 1 BStG 1971?

Nach dieser Bestimmung sind Betriebe im Zuge von Bundesstraßen solche, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung errichtet werden. Beispielshaft werden Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen angeführt.

Vorweg ist der Judikatur des Umweltsenats folgend festzuhalten, dass Gegenstand des Feststellungsverfahrens das vom Projektwerber näher umschriebene Projekt bildet und die UVP-Behörde im Feststellungsverfahren an die Angaben und Erklärungen des Projektwerbers zum Projekt gebunden ist [(US )9A/2010/6-11 – *Gmünd(NÖ)*]. Auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2010, 2009/07/0016, wird festgestellt, dass „... vom Projektwerber jedenfalls die Angaben und Unterlagen über das Vorhaben vorzulegen und in jenem Maß zu konkretisieren sind, wie dies zur Beurteilung des Verfahrensgegenstandes, das ist die Frage, ob für das vorgesehene Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird, notwendig ist. Dies gilt auch für die Verfahrenskonstellation, wo vom Projektwerber verschiedene nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Antragslegitimierte – hier der Umweltsenat – einen

*Feststellungsantrag einbringen. Voraussetzung ist auch hier, dass zur Beurteilung des Verfahrensgegenstandes nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 über ein Vorhaben hinreichend konkrete Angaben und Unterlagen vorliegen.“*

Dieser Auftrag an den Projektwerber/die Projektwerberin zur Konkretisierung des Projekts hat auch für das im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 geregelte Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000, der dem zitierten § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 entspricht, Geltung.

In ihrer Stellungnahme vom 23. 09. 2011 beschreibt die ASFINAG Bau Management GmbH die geplante Raststätte Hörbranz als einen Betrieb gem. § 27 BStG 1971, der zwei Tankstellen (beiderseits der A 14) und eine Raststation (an der RFB Kufstein) samt den zugehörigen Zu- und Abfahrten, internen Erschließungswegen und Stellflächen umfasst und der dazu bestimmt ist, den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße zu dienen.

Unter Zugrundelegung der die Bestandteile des Projektes konkretisierenden Angaben sowie nach Prüfung des die Einzelflächen der Raststätte ausweisenden Lageplanes und der die Größe dieser Flächen und ihre Zweckbestimmung anführenden Flächenaufstellung wurde durch die Fachabteilung IV/ST1 (Planung und Umwelt) im bmvt festgestellt, dass im „Übersichtslageplan Projektsflächen“ im Maßstab 1:1000, Plannummer 2482-projektfl.dwg, Rev. 6, alle Flächen erfasst sind, die für die Errichtung eines Betriebes gem. § 27 BStG 1971 typischerweise notwendig sind.

Die gegenständliche Raststätte bietet somit Anlagen und Einrichtungen, die den Anforderungen an eine zeitgemäße und den Bedürfnissen der Autobahnbenutzer angepasste Raststätte Rechnung tragen und auch durch ihre Erholungsfunktion zur Verkehrssicherheit beitragen. Bei der Raststätte Hörbranz handelt es sich daher um einen Betrieb gem. § 27 BStG 1971.

II. Nimmt die Raststätte Hörbranz eine Fläche von 5 ha oder mehr in Anspruch, sodass sie als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen zu qualifizieren wäre ?

Bei diesem Vorhabentypus (Errichtung zusätzlicher Betriebe gem. § 27 BStG 1971) ist maßgeblicher Parameter für die UVP-Pflicht der Flächenverbrauch dieser Betriebe. Zur Frage, welche Flächen bei der Berechnung in Bezug auf den gesetzlichen Schwellenwert von 5 ha zu berücksichtigen sind, werden mangels einer expliziten Regelung in § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 vergleichbare Regelungen des 2. Abschnittes herangezogen, wie jene Vorhabentypen der Z 17 (Freizeit- und Vergnügungsparks) oder der Z 19 (Einkaufszentren) des Anhangs 1 des UVP-G 2000, die dann einer Einzelfallprüfung bei Lage in einem schutzwürdigen Gebiet unterzogen werden müssen, wenn eine Fläche von mindestens 5 ha für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Sowohl in Fußnote 2 zu Z 17 als auch in Fußnote 4 zu Z 19 wird verfügt, dass „zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme die gesamte Fläche heranzuziehen ist, die mit dem Vorhaben in

*einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für KFZ-Parkplätze oder Parkgaragen“.*

Hinsichtlich der Raststätte Hörbranz haben die ho. Ermittlungen ergeben, dass die gesamte dafür in Anspruch genommene Grundfläche eine Größe von 47.710 m<sup>2</sup> aufweist. Dazu hat die Projektwerberin einen Lageplan im Maßstab 1:1000 (Plannr. 2482-projektfl.dwg, Rev. 6) vorgelegt, in dem die einzelnen Teilflächen dieses Raststättenareals dargestellt sind und in denen die geplanten Nutzungen dieser Einzelflächen auch bezeichnet werden. Weiters enthält dieser Lageplan auch eine Flächenaufstellung, in dem die Größe der mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Teilflächen angegeben wird.

Die Prüfung dieses Lageplanes und der von der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom 23.09.2011 erfolgten Darlegungen durch die ho. Fachabteilung IV/ST1 (Planung und Umwelt) hat ergeben, dass im Lageplan Gebäude- und Dachflächen, Fahrbahnflächen, Retentionsflächen und Grünflächen, welche entweder Bestandteil der Raststation sind oder mit dieser in funktionalem Zusammenhang stehen, dargestellt sind. Weiters wurde festgehalten, dass in der Flächenaufstellung alle Flächen erfasst wurden, die direkt oder funktional zur Raststation gehören.

Entsprechend der zwar nicht bindenden, aber doch richtungsweisenden Rechtsansicht des Lebensministeriums (siehe Protokoll der 25. Sitzung des Länderarbeitskreises UVP-G vom 6.-7.10.2010, 1. Frage des bmvt, S 26)) und der Vollzugspraxis in Bezug auf Vorhaben des Anhanges 1 UVP-G ist bei der Ermittlung von Flächen, deren Ausmaß als Schwellenwert für die UVP-Pflicht im UVP-G normiert ist, so vorzugehen, dass vertikal übereinander liegende, sich deckende Flächen für die Berechnung des Flächen-Schwellenwertes nicht vielfach gezählt werden, wenn sie eine idente Nutzung als Fahrbahn aufweisen. Dieser Grundsatz hat beim gegenständlichen Vorhaben zur Folge, dass die Fläche, die die Unterführung der Anbindung unter die A 14 (Teilabschnitt der Fahrbahnfläche Nr. 5) einnimmt, nicht einzurechnen ist.

Die in Anspruch genommene Grundfläche für das Raststättenareal erfasst daher sowohl alle Flächen, auf denen Einrichtungen vorgesehen sind, die typischerweise den Interessen der Verkehrsteilnehmer entgegenkommen als auch alle Grundstücke für Parkplätze und Zu- und Abfahrten von und zu der A 14, die gem. § 27 Abs. 1 BStG 1971 Bestandteile der Bundesstraßen im Sinne des § 3 BStG 1971 sind.

Dass sowohl die Flächen für das Speditionsgebäude als auch für das mit „Haustechnik“ bezeichnete Gebäude nicht in die Flächenberechnung einbezogen wurden, liegt nach Darstellung der Projektwerberin darin begründet, dass beide Gebäude in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Raststätte stehen, da sie historisch bedingt funktionell für die Grenzabfertigung bestimmt waren bzw. noch sind. Das Gebäude mit der Bezeichnung „Haustechnik“ dient heute unter anderem der Stromversorgung des deutschen Zollamtes.

Für die Behörde ergibt sich aus den diesbezüglichen Erklärungen der Projektwerberin kein Anlass zu Zweifeln an der Zweckbestimmung dieser von der Flächenberechnung ausgenommenen Grundstücke.

Nach Ansicht der Behörde bilden daher alle im vorliegenden Lageplan dargestellten und in die Flächenaufstellung einbezogenen Teilflächen entsprechend den vorgesehenen Funktionen zusammen lückenlos das Raststättenvorhaben im Sinne des § 27 BStG 1971.

Zu dem von der Projektwerberin errechneten Ausmaß der Fläche des Raststättenareals wurde nach fachlicher Prüfung durch die Amtssachverständige mit Stellungnahme vom 20.12.2012 die Nachvollziehbarkeit der in der Flächenaufstellung bezeichneten Größe der Teilflächen anhand der maßstabgetreuen Darstellung der Einzelflächen bestätigt. Die von der Projektwerberin errechnete Gesamtfläche von 47.710 m<sup>2</sup> wurde in fachlicher Hinsicht nicht angezweifelt.

Die Raststätte nimmt also weniger als 5 ha in Anspruch und erfüllt somit den Ausnahmetatbestand „Errichtung zusätzlicher Betriebe gem. § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971“ des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000.

#### **4. Zu den Bedenken der Parteien**

I. Seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als mitwirkende Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als mitwirkende Behörde wurden in Ausübung des ihnen zustehenden Rechts auf Parteiengehör gem. § 45 Abs. 3 AVG zusammenfassend Bedenken gegen die berechnete Gesamtfläche, die von der Raststätte in Anspruch genommen werden soll, vorgebracht.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 haben mitwirkende Behörden im Feststellungsverfahren Parteistellung. Mitwirkende Behörden sind im Sinne des § 24 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 1 UVP-G 2000 die Behörden, die für die Genehmigung eines Vorhabens zuständig wären, wenn keine UVP durchzuführen wäre sowie jene Behörden, die neben dem BMVIT nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständig sind. Demnach handelt es sich beim Landeshauptmann von Vorarlberg um eine mitwirkende Behörde im Sinne des § 24 Abs. 3 UVP-G und bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um eine mitwirkende Behörde auf Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen.

Bei der mitwirkenden Behörde handelt es sich um eine Formalpartei bzw. um eine Organ- oder Amtspartei, deren Aufgabe nicht darin besteht, eigene subjektive Rechte zu vertreten, sondern für die Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit des das Verfahren abschließenden Bescheides bzw. für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen in diesem Zusammenhang Sorge zu tragen, wobei sich nach der Judikatur des Umweltsenates die Parteistellung der mitwirkenden Behörde auf die Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit innerhalb des eigentlichen Vollziehungsbereiches beschränken muss [(US 9A/2010/6-11 – Gmünd(NÖ)].

Da Organparteien nicht kraft subjektiver Rechte am Verfahren teilnehmen, können sie keine Einwendungen, worunter die Behauptung zu verstehen ist, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projektes in den subjektiven Rechten als Partei verletzt zu werden, erheben (*Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht, S 155*).

Entsprechend dem Grundsatz der materiellen Wahrheit, welcher der Behörde die Pflicht auferlegt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu ermitteln, waren von der ho. Behörde alle von den Parteien im Rahmen des ihnen gewährten rechtlichen Gehörs geäußerten Bedenken aufzugreifen, zu prüfen und nach freier Überzeugung zu beurteilen.

## II. Zu den Bedenken im Einzelnen:

II.1 Von beiden Formalparteien wurde die Ansicht vertreten, dass auch der im Zuge der Raststätte zu verlegende Radweg – eine Forderung der Marktgemeinde Hörbranz zur Verwirklichung des Projektes – in die Fläche einzurechnen sei.

Dieser Forderung ist entgegenzuhalten, dass bei der Flächenberechnung des Raststättenareals nur jene Teilflächen zu berücksichtigen sind, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Raststätte stehen. Wie schon oben dargelegt wird, darf es sich dabei nur um Grundflächen handeln, die unzweifelhaft dem in § 27 Abs. 1 BStG 1971 definierten Zweck eines Betriebes an einer Bundesstraße zu dienen bestimmt sind. Also nur die Verkehrsbelange der Bundesstraßenbenützer sind von Relevanz bei der Beurteilung, ob eine Fläche als zur Raststätte gehörig anzusehen ist. Dass ein Radweg den spezifischen Interessen von Autobahnbenützern nicht dienlich ist, liegt auf der Hand. Aber auch wenn die Raststätte über den Radweg erreichbar wäre, was grundsätzlich gem. § 27 Abs. 2 zweiter Satz BStG 1971 zulässig wäre, sofern keine Verbindung mit der Bundesstraße ermöglicht wird, ist er nicht als Zufahrt zur Raststätte flächenmäßig zu berücksichtigen. Denn nur solche Zufahrten und Abfahrten zur und von der Raststätte sind der Raststätte zuzurechnen, die die Verbindung von und zur Bundesstraße herstellen. Auch wäre es mit der Bestimmung des § 3 BStG 1971, in der die Bestandteile der Bundesstraße klarstellend definiert werden, nicht vereinbar, einen Radweg als Bundesstraßenbestandteil anzusehen.

Wie seitens der Projektwerberin der ho. Behörde mitgeteilt wurde, wird der verlegte Radweg durch die Errichtung von Lärmschutzwänden im Westen und durch die Errichtung eines Zaunes deutlich vom Areal der Raststation getrennt sein, d.h. es ist keine Nutzung des Radweges als Verbindung zur und von der Raststätte vorgesehen.

II.2 Nach Meinung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sei auch im Bereich des deutschen Zollamtsgebäudes die Größe dieses Gesamtobjektes in die Bilanzierung miteinzubeziehen. Dem hat die Projektwerberin entgegengehalten, dass das umzäunte Areal des Deutschen Zollamtes nicht Bestandteil des Raststationsprojektes sei. Der Zugang zum Deutschen Zollamt erfolge über ein Tor, welches nur zu Betriebszeiten geöffnet sei. Eine Zugangsberechtigung hätten ausschließlich die Mitarbeiter und Kunden des Deutschen Zollamtes. Das Areal diene ausschließlich der Grenzabfertigung. Die Flächen der WC-Anlagen, die nach Darstellung der Projektwerberin ausschließlich von Gästen der Raststation – hauptsächlich von den die LKW-Tankstelle und die LKW-Parkplätze benützenden LKW-Fahrern – benutzt werden, seien zwar im Gebäude des deutschen Zollamtes vorgesehen, jedoch wären sie aufgrund ihrer Zweckbestimmung für die Raststätte und auch im Hinblick darauf, dass die Stromversorgung der WC-Anlagen aufgrund der Sicherstellung eines 24 Stunden-Betriebes ausschließlich über die Anlagen des Raststationsbetreibers erfolgt, im Rahmen der Flächenermittlung hinzugerechnet worden.

II.3 Bezüglich der von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz angesprochenen Frage, ob nicht auch das Gebäude mit der Bezeichnung „Haustechnik“ in die Flächenberechnung einzubeziehen wäre, wurde von der Projektwerberin angeführt, dass dieses Gebäude bereits bestehe und neben der Versorgung der CNAS-Linie (Infrastrukturleitungen auf und entlang von Verkehrswegen) und eines VKW-Trafos auch der Stromversorgung der Anlagen der Korridorvignette diene. Da sich seine funktionelle Bedeutung nicht auf das Raststationsvorhaben beziehe, hätte es bei der Ermittlung des Grundbedarfs auch keine Berücksichtigung gefunden.

Entsprechend dem Ergebnis der ho. Ermittlungen sind die Darlegungen und die Begründung der Projektwerberin, diese Flächen bei der Berechnung der Gesamtfläche nicht zu berücksichtigen, schlüssig und nachvollziehbar.

II.4 Weiters wurde sowohl vom Landeshauptmann von Vorarlberg als auch von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Einberechnung der Grundfläche, die für die Sondertransporte vorgesehen ist, thematisiert. Dazu hat die Projektwerberin festgestellt, dass sich die im eingereichten Lageplan mit der Bezeichnung „Sondertransporte“ ausgewiesene Fläche im Südwesten des Projektsgebiets befindet und der Anmeldung und Kontrolle der Sondertransporte diene. Eine solche Fläche sei für den Betrieb der A 14 aufgrund der Grenz Nähe dringend notwendig und stünde in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Raststättenvorhaben. Dies werde auch dadurch augenscheinlich, dass auf diesen für die Behandlung von Sondertransporten bestimmten Flächen ein ständiges Halte- und Parkverbot, ausgenommen für die Abfertigung von Sondertransporten, verordnet sei.

II.5 Die Argumentation der Projektwerberin, aus welchen Gründen die von den Parteien in Frage gestellten Grundflächen in die Flächenberechnung des Raststättenareals nicht einbezogen wurden, vermag die ho. Behörde deshalb zu überzeugen, da klargestellt wurde, dass es sich dabei um Flächen mit Anlagen handelt, die weder dazu bestimmt noch geeignet sind, den besonderen Interessen der Autobahnbenützer im Sinne der Intention des obig zitierten § 27 BStG 1971 Rechnung zu tragen. Die Funktionen dieser von den Parteien angesprochenen Grundflächen wurden von der Projektwerberin nachvollziehbar definiert und es ergeben sich für die Behörde auch keine Zweifel daran, dass trotz der räumlichen Nähe dieser Grundflächen zur Raststätte aufgrund der von der Projektwerberin dargestellten Maßnahmen, die eine Abgrenzung dieser Flächen von den Raststättenflächen zum Ziel haben, eine Einbeziehung dieser Flächen in das Raststättenprojekt faktisch nicht möglich sein wird.

Da die Behörde entsprechend der oben zitierten Judikatur des Umweltsenats an die Angaben und Erklärungen der Projektwerberin gebunden ist, bezieht sich der von der Behörde erlassene Feststellungsbescheid nur auf das dem Feststellungsverfahren zugrunde liegende Projekt, also im Hinblick auf den Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens auf die im eingereichten Lageplan dargestellte Flächenbeanspruchung für die Raststätte Hörbranz.

Eine nachträgliche Änderung der beanspruchten Grundfläche der Raststätte Hörbranz ist von den Wirkungen des Feststellungsbescheides nicht erfasst (vgl. *Ennöckl/Raschauer, UVP-G2 [2006], Rz 45 zu § 3 mwN*); die Frage der UVP-Pflicht wäre in diesem Fall neu zu beurteilen.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und / oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt/ einer bevollmächtigten Rechtsanwältin eingebracht werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

#### Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Hörbranz  
Lindauer Straße 58  
6912 Hörbranz
2. die ASFINAG Bau Management GmbH  
als Vertreterin der ASFINAG  
Modecenterstraße 16  
1030 Wien
3. den Landeshauptmann von Vorarlberg  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIId – Wasserwirtschaft  
Landhaus  
6900 Bregenz
4. den Landeshauptmann von Vorarlberg  
als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. IVe-Umweltschutz  
Landhaus  
6900 Bregenz



5. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
als mitwirkende Behörde  
insbesondere als Wasserrechtsbehörde, als Naturschutzbehörde, als Forstbehörde und  
als Straßenverkehrsbehörde  
Bahnhofstraße 41  
6900 Bregenz
  
6. das Bundesdenkmalamt  
Landeskonservatorat für Vorarlberg  
Amtsplatz 1  
6900 Bregenz
  
7. den Naturschutzanwalt für Vorarlberg  
Jahngasse 9  
6850 Dornbirn

Zur Kenntnis an:

1. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
per Adresse Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien
  
2. die Raststation Hörbranz GmbH  
Mariahilfstraße 29  
6900 Bregenz

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Ursula Zechner

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Erika Faunie  
Tel. : +43 (1) 71162 65 5884  
Fax: +43 (1) 71162 65 65884  
E-Mail: erika.faunie@bmvit.gv.at